

Stadt Schwäbisch Hall

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg vom 24. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 25. April 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt:

bei einer Tätigkeit bis zu 4 Stunden	30 €
bei einer Tätigkeit von 4 bis 8 Stunden	45 €
bei einer Tätigkeit von mehr als 8 Stunden	60 €

Abweichend von Satz 2 erhalten die Stadträte und Ortschaftsräte als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von jeweils 35 €. Für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, erhalten die Stadträte eine Aufwandsentschädigung. Diese wird in Monatsbeiträgen von 120 € gezahlt.

Den Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprechern wird eine um 50% erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes wird der tatsächlichen Dauer der Sitzung oder Dienstverrichtung noch je eine halbe Stunde vor Beginn und Beendigung des Geschäfts hinzugerechnet.

(3) Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten die ehrenamtlich tätigen Bürger außerdem Vergütungen nach Stufe B des Reisekostenrechts.

(4) Notwendige Kinderbetreuungskosten und Kosten für die Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen werden den Mitgliedern des Gemeinderats auf Nachweis ersetzt.

§ 2

a) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften der Stadt Schwäbisch Hall erhalten als Ehrenbeamte eine Aufwandsentschädigung.

b) Die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Aufwandsentschädigungsgesetz wird auf 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung festgesetzt, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.

c) Durch die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausfall im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ortsvorsteher abgegolten.

d) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Ortsvorsteher ununterbrochen länger als 3 Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2004.
Veröffentlicht im Haller Tagblatt vom 30. Oktober 2004